

rista



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



ICH WAR'S NICHT,
ICH HABE NICHTS –
WIRKLICH NICHTS

2/14

35. Jahrgang / April 2014

JUGENDSTRAFRECHT

INHALT

<i>editorial</i>	3
------------------	---

drb intern

Aus der Vorstandsarbeit	4
BVerfG zur Arbeitsüberlastung	4
Einladung zum Redaktionsschnupperkurs	14

beruf aktuell

Schreiben an FM Dr. Walter-Borjans	5
Nordrhein-Westfalen im Stimmungstief	6
Musterfälle R-Besoldung in Deutschland	7
Richter verklagen NRW	8
Justiz im Dialog	12
Hoeneß-Prozess – kein Kommentar	13

recht heute

Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG	8
--	---

titelthema

Kölner Haus des Jugendrechts	9
Die Geschichte vom Opferfond	10
Justizminister beendet Modellprojekt im Raphaelshaus Dormagen	10
Kevin will nicht!	11
Leserumfrage: Einheit der Rechtsordnung bei Geldstrafen und Auflagen?	12

drb vor ort

Aus den Bezirken	15
Geburtstag im Mai/Juni 2014	15

<i>impressum</i>	2
------------------	---



Nur gemeinsam sind wir stark
Flagge zeigen – jetzt Redakteur werden
rista@drb-nrw.de

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin);
Lars Mückner (RAG); Eva-Marie Refflinghaus (RinLG), Nadine Rheker (RinAG);
Antonietta Rubino (RinLG); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Schaffrath concept GmbH, Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf
E-Mail: richterundstaatsanwalt@schaffrath-concept.de

Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;
E-Mail: domann@schaffrath-concept.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 26 vom 1. Januar 2014.

Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;

E-Mail: leserservice@schaffrath-concept.de

Herstellung: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für
Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:

Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),

IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelbild von Lars Mückner, Duisburg

rista
braucht Leserbriefe
rista@drb-nrw.de

Experimentierfeld Jugendstrafsachen

Liebe Leserin und lieber Leser,

wie in einer Wellenbewegung soll je nach Zeitgeist die Reaktion auf Taten von Jugendlichen mal hart, Stichwort: null Toleranz, mal weich, Stichwort: Kuschelpädagogik, ausfallen.

Stimmen Juristen, Pädagogen, Sozialarbeiter etc. über Reformen/ Maßnahmen ab, stehen sich immer wieder zwei etwa gleich starke Gruppen gegenüber, welche die harte oder die weiche Linie befürworten. So finden im Ergebnis wenige Vorschläge eine Mehrheit. Konsequenzen dauern erstaunlich lange, wie beim sog. „Warnschussarrest“, der jahrelang als „Einstiegsarrest“ diskutiert, aber erst am 7. 3. 2013 in § 16 a JGG aufgenommen wurde.

1989 verlaublich das BMJ, der Jugendarrest müsse durch ambulante Maßnahmen „überwunden“ werden. Bekannteste Beispiele waren Segeltörns auf dem Mittelmeer oder Wandern auf La Gomera. Vorreiter war damals Hamburg, das aber selbst 2005 eine neue Arrestanstalt einrichtete. Prof. Pfeiffer schließt aus der Rückfallquote von 71 % beim Jugendarrest, er habe sich nicht bewährt. Nur im Jugendgefängnis sei die Quote mit 80 % noch höher. Bei Bewährungsstrafen gebe es dagegen – je nach Dauer – nur 45 bis 50 % Rückfälle. Seine Schlussfolgerung, der Warnschussarrest in Kombination mit der Bewährungsstrafe gefährde deren gute Rückfallbilanz, teile ich nicht. Denn die Rückfallquote bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zwangsläufig höher, da sie gegen besonders gefährliche oder Intensivtäter verhängt werden, z. B. „Wer schlägt, der sitzt“.

Im Vorfeld der Jugendverfehlungen stehen jetzt verharmlosend „Klaukids“ genannte Kinder U-14 im Fokus, die z. B. ältere Kunden an Geldautomaten überfallen oder Handys, Markenkleidung u. a. „abziehen“. Frau Prof. Bannenberg fordert, für diese Kinder wieder geschlossene Heime einzurichten. Schon in den 90er-Jahren waren es u. a. „Crashkids“, für die geschlossene Heime als adäquate Lösung verlangt, aber nicht ausreichend geschaffen wurden: Die taz berichtete: „Seit 1980 ist ein starker Rückgang der Plätze zu verzeichnen, der ab 2004 wieder anstieg. Derzeit gibt es bundesweit etwa 370 Plätze, dabei etwa 110 für Mädchen, 160 für Jungen und 100 gemischte. Bundesländer, die geschlossene Heime haben, sind Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg und Bayern. Bayern hat mit 126 Plätzen die größte Anzahl.“ Scheitert diese Lösung vielleicht am Geld? Aber aufwendige Einzelbetreuungen landen doch gerade wegen ihrer hohen Kosten in den Medien!

Bannenberg schlägt vor, Netzwerke zu bilden zwischen Polizisten, Richtern und Sozialpädagogen, um konkret abzustimmen, wie man gegen die zahlenmäßig überschaubare Klientel vielfach massiv auffälliger Kinder vorgeht. Nicht zuletzt im Interesse der Opfer darf nicht länger hingenommen werden, dass das Jugendamt sich im Heim mit den Aufnahmeformalitäten befasst, während das „Kid“ durch den Hinterausgang verschwindet.

Gleiches gilt für Jugendliche, die zur Haftvermeidung in Heimen untergebracht werden.

Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität setzt die Bundesregierung laut BMI vor allem auf Prävention. Bund, Länder und Kommunen initiierten zahlreiche Projekte und erproben innovative Ansätze.

In Anlehnung an US-amerikanische „Teen Courts“ wurden zum Beispiel in mehreren bayerischen Städten Schülergremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten

Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren u. U. eine erzieherische Maßnahme und überwachen ggf. deren Erfüllung. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

In NRW sind u. a. die Projekte „Staatsanwalt für den Ort“, „Gelbe Karte“ und „Haus des Jugendrechts“ aktuell.

„Wehret den Anfängen“ gilt auch für den kleinen Teil (rund 3 bis 5 %) der jugendlichen Tatverdächtigen, die durch wiederholte Begehung von Straftaten auffallen und zwischen 30 und 60 % der für die Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten begehen. Die vielen „kleinen Fische“ müssen erkannt und individuell erzieherisch gebotene Maßnahmen ergriffen werden. Die Erwartungen der Jugendlichen an Reaktionen der Justiz auf ihr Verhalten sind dabei einzubeziehen, um ihnen nicht den Eindruck zu vermitteln, alles sei nicht so schlimm, „mir passiert schon nichts“.

Wichtig ist angesichts der Bedeutung des Erziehungsgedankens, Eltern entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen und zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu verpflichten, wie es etwa die §§ 28 und 38 JGG der DDR regelten. Nur so erfahren sie, was ihre Kinder angerichtet haben und wie das Gericht deren Verhalten beurteilt.

Der Ansatz, sog. Intensivtäter besonders zu verfolgen und gezielt einer baldigen Konsequenz ihrer Taten zuzuführen, überzeugt nur dann, wenn die Entscheidungen konsequent nach dem JGG ergehen: Entreißt jemand bereits als Kind immer wieder älteren Frauen auf dem Friedhof/am Geldautomaten gewaltsam die Handtasche, reicht als Begründung für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung dann, wenn er als jugendlicher gleiche Taten begeht, nicht aus, dass er erstmals vor Gericht steht und eine Chance erhalten soll. Vielmehr müssen konkrete Verhaltensänderungen etc. hinzukommen, die künftig gesetzmäßiges Verhalten erwarten lassen. Ebenso ist bei Wiederholungstätern die Frage erneuter, gar mehrfacher Bewährung besonders sorgfältig zu prüfen.

Wünschenswert ist gerade bei Jugendlichen, die Zeit von etwa vier bis sechs Monaten zwischen Tat und Prozess auf zwei bis drei Monate zu verkürzen.

Angesichts der jedem JugRi/-StA zugewiesenen Fallzahlen und der vielseitigen Maßnahmenpalette sowie immer wieder neuer Projekte im Jugendrecht reicht die Zeit kaum für sorgfältig differenziertes Vorgehen im Einzelfall aus, geschweige denn für schnellere Erledigungen. Hilfreich wäre jedenfalls eine breite Palette an Angeboten und Projekten, die landesweit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einzuführen wäre.

Die Justiz ist nämlich auf erzieherische Konzepte und Projekte im ambulanten Bereich sowie auf genügend qualifizierte Heime, Arrest- und Jugendhaftanstalten und erzieherische Konzepte im Vollzug angewiesen.

Wenn der Staat die erforderlichen Mittel hierfür nicht zur Verfügung stellt, kommt das nicht nur die Jugendlichen teuer zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen




Dr. Gisela Gold-Pfuhl
Redaktionsmitglied

Aus der Vorstandsarbeit

Treffen mit dem Justizminister

Am 6. 2. 2014 fanden im Justizministerium in Düsseldorf die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands und anschließend das Jahresgespräch mit dem Justizminister statt.

Einen Schwerpunkt des Treffens bildeten die Belastungszahlen, die JM Thomas Kutuschy vortrug. Vonseiten des Justizministeriums wurde auf einen Trend der Zahlen nach unten hingewiesen. Darüber hinaus seien in Teilbereichen die Eingangszahlen rückläufig. Im Jahre 2013 seien im richterlichen Bereich 103 neue Stellen geschaffen worden. **Der Justizminister betonte, die auf 106 % stellenbasiert zurückgegangene Belastungsquote sei allenfalls eine positive Entwicklung, Ziel müssten aber 100 % sein.** Wir werden abwarten müssen, inwieweit sich der Minister in der Zukunft an diese Aussagen gebunden fühlen wird.

Einen weiteren Schwerpunkt der Erörterungen bildeten die Berichte über ein Nachwuchsproblem in der Justiz. Die Vertreter des Justizministeriums wiesen zurück, dass es ein solches gebe. Weiterhin sei nach Erlasslage für die Einstellung in den richter- bzw. staatsanwaltlichen Dienst ein Prädikatsexamen erforderlich. In 2013 seien im gesamten Land 157 Richter eingestellt worden. Davon hätten 145 ein Prädikatsexamen. In den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln liege die Quote der Einstellungen von Kandidaten mit Prädikatsexamina bei 100 %, lediglich im OLG-Bezirk Hamm liege sie bei 87 %. Es

wurde insoweit zugestanden, dass man in den ländlichen Bezirken etwas tun müsse, um Interessenten für den Beruf des Richters bzw. Staatsanwalts zu werben. Ursache hierfür seien aber nicht Überbelastung oder eine vergleichsweise schlechte Besoldung, sondern die gesunkenen Absolventenzahlen. Es gebe derzeit ca. 1 000 Absolventen pro Jahr weniger als noch vor wenigen Jahren.

Aus dem JM wurde zur PebbSy-Überprüfung mitgeteilt, die Anzahl der Anrufe, mit denen Fragen zur Vorgehensweise gestellt wurden, sei in den ersten zwei Wochen relativ hoch gewesen, habe aber schon in der dritten Woche spürbar nachgelassen. Darüber hinaus habe eine Nachbearbeitung stattgefunden.

Ob es auch in den Fachgerichtsbarkeiten eine PebbSy-Überprüfung geben wird, ist noch offen; eine Entscheidung steht für das nächste Frühjahr an. Derzeit sei man in NRW eher dagegen, eine Erhebung durchzuführen. Sollten andere Bundesländer eine solche wünschen, werde man sich dem allerdings nicht verschließen.

Vorbereitet und immer wachsam

Eine Menge vorzubereiten hatten der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand auf ihren Sitzungen am 17./18. 3. 2014 in der Sportschule Kamen-Kaiserau. Die Imagekampagne des Bundesverbandes des DRB „Justiz im Dialog“, der RiSta-Tag in Weimar, die LVV in Bad Honnef und die

Richterrätewahlen zum Jahresende stehen an. Darüber hinaus bestimmten der aktuelle Stand der Musterklageverfahren und Fragen zum LRiStaG die Tagesordnung. Zu einer vom Bundesverband des DRB in Berlin initiierten Imagekampagne tritt die Justiz in NRW am 21. 5. 2014 in Düsseldorf (Justizzentrum Werdener Straße) in den Dialog zum Thema Sterbehilfe ein. Es referiert unser Redaktionsmitglied RAG Lars Mückner, Duisburg. Neben dem Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, diskutieren auf dem Podium der frühere Intendant des MDR Udo Reiter und weitere Experten. Weitere Veranstaltungen des DRB mit anderen zurzeit aktuellen Themen werden in diesem Jahr u. a. in München und Hamburg stattfinden; ein Werbeflyer wird demnächst gehen.

Die weitere Vorbereitung der LVV am 29./30. 9. 2014 in Bad Honnef trägt den Arbeitstitel „Justiz 2018 – 1984?/Controlling – Fluch oder Segen?“. Unser Landesgeschäftsführer Christian Friehoff verlieh der Besorgnis Ausdruck, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte das schon im Rahmen von MIS, EPOS.NRW und eRV bereits angewandte Instrument des „Controllings“, also der Steuerung, auch zur Überwachung durch die Verwaltung genutzt werden kann. Dieser bislang unterschätzten Gefahr muss der Verband jetzt begegnen. Wegen der Brisanz des Themas wird sofort eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt.

Zum LRiStaG wurde einstimmig beschlossen, dass es grundsätzlich bei dem Entwurf vom 14. 9. 2005 bleiben soll – mit der Änderung, dass der Richterwahlausschuss (§§ 80 ff.) wegen der demokratischen Legitimation wie folgt besetzt sein soll: acht Richterinnen/Staatsanwält-inn-en (6 plus 2) und acht Mitglieder des Landtags jeweils mit Stimmrecht sowie ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft mit beratender Stimme; den Vorsitz führt mit Stimmrecht der/die Präsident-in des Landtags.

Zum Stand der Musterklagen war zu berichten, dass die Klagebegründung im Wesentlichen steht; abgewartet werden soll nur noch die schriftliche Begründung des BVerwG-Urteils vom 27. 2. 2014, um die Begründung ggf. noch zu ergänzen. Die fertiggestellte Begründung kann kurzfristig verteilt werden.

Als erfreuliche Schlussnotiz sei noch erwähnt, dass die Mitgliederzahl auf 3 631 angestiegen ist.

BVerfG zur Arbeitsüberlastung

Mehr als 100 % PebbSy muss nicht sein

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten – soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist –, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (...). Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte

geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt (...). Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung – auch unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie z. B. eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes – erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen.

Beschluss v. 23. 5. 2012, AZ: 2 BvR 610/12 und 625/12

Schreiben*) an FM Dr. Walter-Borjans

Sehr geehrter Herr Finanzminister
Dr. Walter-Borjans,

Sie sind derzeit mit der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2015 und mit der Finanzplanung bis 2018 befasst.

In diesem Zusammenhang weist Sie der Bund der Richter und Staatsanwälte NRW zunächst auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. 2. 2014 (Aktenzeichen 2 C 1.13) hin.

Zwar steht dort im Vordergrund, dass wir – die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes – uns bis auf Weiteres nicht mit Streik gegen von uns für falsch gehaltene Maßnahmen des Dienstherrn wehren dürfen, auch nicht gegen offensichtlich rechtswidrige.

Das höchste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland hat in der vorgenannten Entscheidung aber im Gegenzug gerade im Hinblick auf das Besoldungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt:

Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots. Hierfür ist von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.

Danach dürfte es rechtstaatlichem Verhalten entsprechen, wenn die Landesregierung mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf dem Haushaltsgesetzgeber vorschlägt, kurzfristig mit Wirkung zum 1. 1. 2013 die Besoldung auch der Richter und Staatsanwälte sowie der bislang von der Besoldungserhöhung ausgenommenen Beamtinnen und Beamten deutlich zu erhöhen.

Seit 1998 ist die Besoldung nicht nur um die aktuellen 5,6 %, sondern um insgesamt 6,2 Prozentpunkte hinter den Tarifabschlüssen zurückgeblieben, bezogen auf die Entwicklung der Bruttogehälter insgesamt seit 1983 sogar um 35 %!

Eine Besoldungserhöhung, die den derzeitigen, greifbar verfassungswidrigen Zustand beseitigt, muss sich an dieser Spanne orientieren.

Wir fordern Sie daher auf, die aus Rechtsgründen geschuldeten Beträge in Ihrer Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Ferner fordern wir Sie auf, zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte in die Haushaltsplanung einzubeziehen.

Die Justiz des Landes NRW schultert seit vielen Jahren eine haushaltstechnisch geplante Dauerüberbelastung von derzeit landesweit (personalverwendungsbasiert) 111,77 %. Das wirkt sich in den Gerichtszweigen und Bezirken unterschiedlich aus. So beträgt die von den Gerichten im Bezirk des OLG Hamm zu verkraftende Dauerüberbelastung derzeit 124,7 %**) einer 41-Stunden-Woche, was einer durchschnittlichen (!) Arbeitslast von oberhalb von 51 Wochenstunden entspricht.

Diese Dauerüberlast wirkt sich zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger des Landes unter anderem so aus, dass Verfahrenslaufzeiten unangemessen lang werden. Das wäre bei einer Personalausstattung, die sich an dem erforderlichen Personaleinsatz statt an finanziellen Wünschen der Haushaltsplanung orientiert, in den meisten Fällen vermeidbar.

Diese Fehlplanung wirkt sich zudem in Form von Schadensersatzansprüchen der so benachteiligten Bürgerinnen und Bürger negativ auf den Landeshaushalt aus.

Schließlich hat diese Dauerüberlast auch einen strukturellen Negativeffekt auf die Gesamtgesellschaft, weil eine gut und vor allem auch schnell funktionierende Justiz ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor ist.

Im Bereich des Strafrechts führt die vor allem durch mangelhafte Personalausstattung bedingte Verlängerung von Verfahrensdauern dazu, dass das Entstehen sogenannter rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen begünstigt wird. Diese wiederum müssen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Urteilsausspruch Niederschlag finden, sodass in derartigen Fällen nicht unerhebliche Teile des sonst verwirkten Strafmaßes als verblüßt angesehen werden müssen.

Dass verurteilte Straftäter in einzelnen, aber von der Bevölkerung gerade bei bestimmten Delikten besonders sensibel wahrgenommenen Fällen deswegen statt zum Beispiel fünf nur drei Jahre ins Gefängnis kommen, ist dem Bürger kaum zu vermitteln und beschädigt nachhaltig dessen Vertrauen in eine funktionierende Strafrechtspflege. Auch das wird langfristig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwesen insgesamt haben.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen einer planmäßig dauerhaft überbelasteten Justiz sind letztlich unkalkulierbar. Die Ersparnis im Bereich der Besoldung diesem Risiko gegenzurechnen, ist kurzsichtig und wird der Verantwortung, die die Politik für ein funktionierendes Gemeinwesen hat, nicht gerecht.

Wir fordern Sie auf, Ihrer Verantwortung auch in Bezug auf die Dritte Staatsgewalt gerecht zu werden und entsprechende Besoldungs- und Personalausstattungskonsequenzen zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Reiner Lindemann (Vorsitzender)

*) vom 11. 3. 2014

) gemeint sind die **Amtsgerichte im OLG-Bezirk Hamm, die in einer Vorausberechnung die Überlast von 124,7 % im Jahre 2014 erreichen könnten; tatsächlich liegen sie derzeit bei etwa 120 %.

DIE ROBE ELITE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!



TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden.

DIE REINE NATUR
Die Richter/Staatsanwaltsrobe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merinokammgarn!

AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstrasse 136
Telefon 0711/3166980

Nordrhein-Westfalen im Stimmungstief

Die einsame Entscheidung der Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und ihres Finanzministers Dr. Walter-Borjans, die Richter, Staatsanwälte und Beamten ab A 13 von den Tarifierhöhungen des Jahres 2013/2014 vollständig auszuschließen, hat das Vertrauen in den Dienstherrn zutiefst erschüttert. Die Justiz droht langfristig schweren Schaden zu nehmen.

Der 18. 3. 2013 ist den Richtern und Staatsanwälten in NRW in Erinnerung geblieben. An diesem Tag verkündete Frau Kraft völlig überraschend die sogenannte Doppelnullrunde. Was dann passierte, ist geeignet, in ein Lehrbuch über Personalführung aufgenommen zu werden – Stichwort: „Fehler bei Veränderungsprozessen“. Die ersten drei Stufen der Reaktion auf negative Entscheidungen stehen nach allgemeiner Erkenntnis fest: Schock, Euphorie und „Tal der Tränen“. Was danach kommt, ist gestaltbar.

Der Schock in der Richterschaft saß in der Tat tief

Die damalige Entscheidung war nicht zu erwarten. Hatte doch der Finanzminister wenige Monate zuvor – vor der Landtagswahl – versprochen, die Beamten zukünftig an der Tarifentwicklung teilhaben zu lassen. Man hatte ihm vertraut, zumal die Steuereinnahmen auf Rekordniveau lagen. Sofort gab es massiven Protest. Vor dem Wahlkreisbüro von Hannelore Kraft in Mühlheim wurde schon am 26. 3. eine erste Kundgebung mit 300 Richtern und Staatsanwälten veranstaltet. Es folgte am 13. 5. in Düsseldorf mit rund 1 200 Teilnehmern die größte Richterdemonstration in der bundesdeutschen Geschichte. Die Stimmung wurde gar hoffnungsfroh, als 20 von 21 Sachverständigen – darunter auch namhafte Verfassungsrechtler – in einer öffentlichen Anhörung des Landtags die Verfassungswidrigkeit des Vorgehens mit zum Teil deutlichen Worten darlegten. Zudem korrigierte die Regierung in Schleswig-Holstein – dort hatte man das gleiche Problem – ihren Kurs.

Von Beginn an wurden die Proteste maßgeblich von der Basis getragen. So gab es regelmäßig MittwochsDemonstrationen vor Gerichten und Kundgebungen bei Auftritten der Ministerpräsidentin – etwa im April in Siegen. Doch es half alles nichts. Das Gesetz wurde trotz einer weiteren Großdemonstration durchgepackt. Der Widerstand allerdings ebte nicht ab.

Eine Onlinepetition mit 55 000 Unterschriften wurde der Landtagspräsidentin übergeben und auch die Bezirksgruppen setzten ihre Aktionen fort. So musste sich Justizminister Kutschaty im Juli in Wuppertal vor einer Schule einer Unterweisung in Verfassungskunde unterziehen. Zahlreiche Kollegen traten aus der SPD aus, obwohl die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen die vollständige Tarifübernahme gefordert hatte. Richterräte schlossen sich den Protesten an. Der Richterrat des Amtsgerichts Köln trat mit einem Schreiben an die Öffentlichkeit, in dem er ankündigte, dass keine Arbeit mehr geleistet werden solle, zu der keine Verpflichtung bestehe. Dies betrifft in erster Linie die Klausuraufsicht. Andere schlossen sich an, etwa die Amtsgerichte Bonn und Siegen. Derweil wurde auch der Rechtsweg beschritten. Mittlerweile sind 80 000 Widersprüche gegen die Besoldungsbescheide eingelegt worden und kurz vor der Bundestagswahl haben unter anderem die Fraktionen von CDU und FDP Klage vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster erhoben.

Spätestens im Oktober war das „Tal der Tränen“ erreicht

Es hat alles nichts geholfen. Die Politik hat sich zunächst durchgesetzt. Die Richter und Staatsanwälte sind in ein emotionales Loch gefallen. Sicher geht es ihnen auch ums Geld. Gerade das kompromisslose Vorgehen der Landesregierung wird aber als Vorführung der Wehrlosigkeit, als Demontage, ja gar als bewusste Demütigung empfunden. Die jetzt von Bitterkeit geprägte Stimmungslage erklärt sich auch damit, dass seit vielen Jahren in NRW Versprechen gerade gegenüber der Justiz nicht eingehalten werden und die Parlamentarier an sich andere Maßstäbe anlegen als an die Staatsbediensteten. Die Entscheidung traf also auf eine schon lange angewachsene negative Stimmung und hatte auch deshalb derart fatale Auswirkungen. Die Politik versucht zu beschwichtigen. Journalistenanfragen werden regelmäßig dahingehend beantwortet, dass sich die Sache beruhigt habe und nun keine Probleme mehr bestünden. Es bleibt zu hoffen, dass die Regierung daran nicht selbst glaubt – anderenfalls läge eine katastrophale Fehleinschätzung vor. Kommen wir zurück auf die Reaktion bei Veränderungsprozessen. Die vierte Stufe – nach dem Tal der Tränen – ist offen. Regelmäßig kommen die Be-



Jens Gnisa
DAG Bielefeld
stellv. Bundesvorsitzender

troffenen langsam wieder aus dem Tal heraus. Das ist aber nicht sicher. Möglich ist auch eine Versteinigung des Widerstandes. Dies droht jetzt zum Schaden der Justiz in NRW. Füh-

rungsaufgabe müsste es nun sein, aus dem Tief herauszuhelfen. Durch Ungeschicklichkeiten und Ignoranz versteinert sich aber der Widerstand. So tagten zwar die Staatssekretäre während der Demonstration in der Staatskanzlei. Von ihnen ließ sich aber niemand auf der Demonstration sehen. Stattdessen ließen sie wenige Tage später in der Süddeutschen Zeitung einige Zeilen veröffentlichen, aus denen klar wurde, dass sie sich offensichtlich über das Geschehen amüsiert hatten. Hannelore Kraft äußerte gar später, man sehe auf den Demos ohnehin „immer dieselben Gesichter“ – ein Schlag gerade für viele derjenigen jungen Richter und Staatsanwälte, die in diesen Tagen erstmals in ihrem Leben an einer Protestaktion teilnahmen. Auch moderate Kräfte wurden brüskiert: So ließ Frau Kraft eine Gesprächsanfrage des Bundesverbandes der Richter und Staatsanwälte über eine Bürokraft absagen und auf den Justizminister verweisen. Klug ist das nicht. Bis heute gibt es nicht das geringste Zeichen, dass der Richterschaft bei der Besoldung entgegengekommen werden soll.

Die negative Stimmung wird betoniert

Die Wut mag sich gelegt haben, die Enttäuschung ist dafür gewachsen. Die Richter und Staatsanwälte empfehlen ihren Beruf dem Nachwuchs nicht mehr weiter. Auch deshalb ist die Bewerberlage im Hammer Bezirk nunmehr unzureichend und der Präsident des dortigen OLG sowie der Generalstaatsanwalt haben gemeinsam hierauf in einem Pressegespräch Ende Januar hingewiesen. Es bestünden besondere Probleme, Männer für die Justiz zu interessieren. Ausfälle im Richterdienst können im Bezirk derzeit nur noch unzureichend besetzt werden. Ein Teufelskreis droht: Die Arbeit wird auf die verbliebenen Kollegen verteilt, was den Beruf durch die Mehrarbeit nochmals unattrak-

tiver macht. Das Ministerium versucht allerdings, diese Probleme nicht öffentlich werden zu lassen, wie eine Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Abrusatz, FDP, (16/4933) verdeutlicht. Ein Problem, Planstellen zu besetzen, besteht auf dem Land bereits. Am Beispiel des Amtsgerichts Wipperfürth titelten die Medien: „Wenig Geld, wenig Lebensqualität: Richter auf Landflucht.“ Immerhin scheint das Justizministerium die Lage erfasst zu haben, was in einem Gespräch mit dem DRB deutlich wurde. Der Justizminister hat das politische Ziel ausgegeben, die Mangelverteilung nach Peßßy zu beenden. Zudem wird ein Richter- und

Staatsanwältegesetz mit weitreichenden Beteiligungsrechten geplant. Ein vorbildliches Gesetz – nur nicht auf der Problem-ebene. Wenn es ums Geld geht, hat ein Justizminister offensichtlich wenig zu sagen. Ein starker Justizminister am Kabinetttisch ist aber bis heute das Hauptargument der Selbstverwaltungsgegner. Die Verhältnisse in NRW belegen, dass diese Vorstellung nicht der politischen Realität entspricht.

So sind die Verhältnisse weiterhin von Verbitterung geprägt. Der Aufstieg aus dem „Tal der Tränen“ bleibt aus. Dies wird immer wieder auch an Aktionen deutlich,

in denen die Stimmung durchbricht. So demonstrierten Kollegen in Münster zuletzt Anfang Februar anlässlich der Amtseinführung des dortigen Präsidenten mit Plakaten wie „Danke für nichts“. Die Politik ist dringend aufgerufen, auf der richtigen Ebene zu handeln. Vertreter des Rechtsstaats gegen Vertreter der Demokratie – das hält auf Dauer kein Staat aus.

Nachdruck aus DRiZ 3/2014, S. 84, 85, mit freundlicher Genehmigung von Autor und Verlag Wolters Klüwer.

Musterfälle R-Besoldung in Deutschland, Stand: Dezember 2013

Besoldung in Bruttobeträgen für 2013

(einschließlich Sonderzahlungen, soweit gewährt, umgelegt auf den Monatsdurchschnitt):

Berücksichtigt wurden alle bereits am **31. 12. 2013** gezahlten Erhöhungen bei der Besoldung. Besoldungserhöhungen während des laufenden Jahres werden nur für die Monate berücksichtigt, in denen die Erhöhung erfolgte. Im Bund und in mehreren Bundesländern erfolgen die Einstufungen nicht mehr nach dem Lebensalter, sondern nach Erfahrungsstufen. Die Zahlen gehen davon aus, dass ein 27-Jähriger das Anfangsgrundgehalt erhält. Alle Angaben ohne Gewähr.

	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
R1 , 27 Jahre ledig	3.754,16 €	3.489,25 €	3.821,62 €	3.579,03 €	3.476,61 €	3.470,86 €	3.944,20 €	3.679,42 €	3.612,33 €
R1 , 35 Jahre verh., 2 Ki.	5.140,10 €	4.666,39 €	4.858,19 €	4.497,95 €	4.458,95 €	4.463,17 €	4.582,38 €	4.738,32 €	4.636,80 €
R2 , 45 Jahre verh., 2 Ki.	6.329,20 €	6.308,41 €	6.568,59 €	5.833,97 €	6.035,64 €	6.042,26 €	6.169,45 €	6.431,11 €	6.274,26 €
R1 , Endstufe verh., 2 Ki.	6.422,61 €	6.220,98 €	6.477,53 €	5.744,49 €	5.951,71 €	5.958,19 €	6.178,25 €	6.340,98 €	6.187,09 €
R2 , Endstufe verh., 2 Ki.	6.971,03 €	6.752,57 €	7.031,23 €	6.235,09 €	6.462,12 €	6.469,38 €	6.696,87 €	6.888,99 €	6.717,18 €

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
R1 , 27 Jahre ledig	3.566,27 €	3.653,31 €	3.556,45 €	3.167,63 €	3.523,26 €	3.538,72 €	3.687,19 €	3.551,80 €
R1 , 35 Jahre verh., 2 Ki.	4.597,11 €	4.578,93 €	4.640,11 €	4.530,95 €	4.515,80 €	4.439,13 €	4.588,88 €	4.580,39 €
R2 , 45 Jahre verh., 2 Ki.	6.219,64 €	6.197,49 €	6.256,45 €	6.098,65 €	6.108,86 €	6.156,54 €	6.184,20 €	6.186,65 €
R1 , Endstufe verh., 2 Ki.	6.133,26 €	6.111,32 €	6.170,42 €	6.015,18 €	6.024,16 €	6.054,63 €	6.099,24 €	6.101,12 €
R2 , Endstufe verh., 2 Ki.	6.658,52 €	6.635,29 €	6.693,68 €	6.522,68 €	6.539,74 €	6.572,61 €	6.615,69 €	6.621,11 €



Presseinformation*

Richter verklagen NRW

Ein Jahr, nachdem die Landesregierung zwei Nullrunden für die Richter und die meisten Beamten des Landes angekündigt hatte, haben der Deutsche Richterbund NRW und die Verwaltungsrichtervereinigung NRW heute ihre Musterklage vorgestellt. Die Musterklage ermöglicht es jedem Betroffenen, auch ohne Rechtsanwalt eine fundierte Klage gegen die verfassungswidrig niedrige Besoldung zu erheben.

„Mit der Klage weisen wir in dieser Weise erstmalig nach,

- dass die unteren Besoldungsgruppen kaum noch mehr als Sozialhilfe verdienen, und
- dass die Besoldung der Richter und Beamten in dreißig Jahren um über drei-

ßig Prozentpunkte hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben ist,

- dass die seit Jahren bestehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Land vorsätzlich missachtet werden“,

erläuterte Reiner Lindemann, Vorsitzender des DRB-NRW.

Dr. Carsten Günther, Vorsitzender der Verwaltungsrichtervereinigung NRW ergänzte:

„Es bereitet Richtern wirklich keine Freude, ihren Dienstherrn zu verklagen. Die Landesregierung hat sich entgegen allen anderslautenden Ratschlägen aber

derart uneinsichtig verhalten, dass wir uns leider hierzu gezwungen sehen.“

Die doppelte Nullrunde ist bereits Gegenstand einer Klage der Oppositionsfractionen der CDU und FDP vor dem NRW-Verfassungsgerichtshof in Münster. Mit den nun folgenden Individualklagen vor den Verwaltungsgerichten streben die Verbände eine verfassungsgemäße Besoldung an, die weit über den durch die doppelte Nullrunde vorenthaltenen Erhöhungen liegt. Auch bei diesen Klagen wird die Verfassungswidrigkeit der Besoldung am Ende durch das Bundesverfassungsgericht oder den Verfassungsgerichtshof festgestellt werden müssen.

Die Musterklage ist unter <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de> und unter www.drb-nrw.de abrufbar.

* des DRB-NRW vom 27. 3. 2014

Stand der Entwicklung

Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG

Nachdem der DRB bereits im Jahr 2011 mit der damaligen Staatssekretärin im JM, Dr. Mandt, die ersten konkreten Gespräche über die Novellierung des Landesrichtergesetzes geführt hatte, kam es im März 2012 zur ersten Zusammenkunft einer Arbeitsgruppe. Dabei waren wir – Justizminister und DRB-NRW – von Anfang an davon ausgegangen, dass es bei der jetzigen Novellierung dazu kommen müsse, dass Richter und Staatsanwälte unter einem Dach zusammengeführt werden, wir wollten das LRiStaG. In der Arbeitsgruppe waren vertreten das JM, die PrOLG, die GStAe, die Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte sowie die Berufsverbände.

Viele Tagungen und Beratungen

Zunächst tagten einige Unterarbeitsgruppen, so z. B. zu den Fragen der Mitbestimmungstatbestände, der Mitbestimmungsgremien, der Statusrechte und anderer Bereiche. Diese Tagungen dienten nicht etwa der Festlegung auf bestimmte Regelungen, sondern der Diskussion aller denkbaren Lösungsmöglich-

keiten, auf deren Grundlage die Zentralabteilung des JM ein Eckpunktepapier erstellen wollte und sollte. Die Verbände, aber auch der Geschäftsbereich, hatten vor Beginn der Beratungen ihre grundsätzlichen Vorstellungen über einzelne Regelungsbereiche schriftlich vorgelegt.

Das Eckpunktepapier von Anfang 2013 wurde sodann – vom JM mit grünem Licht versehen – im Kabinett beraten und verabschiedet. In jenem Stadium gab es anscheinend erheblichen Beratungsbedarf, vermutlich am meisten im Innenbereich. Die internen Beratungen im Kabinett – und wohl auch zwischen den Koalitionären – nahmen eine ganze Zeit in Anspruch.

Nachdem die Beratungen zum Abschluss gekommen waren, entwickelte die Zentralabteilung im JM ein aktualisiertes Eckpunktepapier. Nun wurde die oben erwähnte Arbeitsgruppe erneut zum 21. 2. 2014 eingeladen. Einen ganzen Tag lang beriet die Arbeitsgruppe (18 Teilnehmer) in der Justizakademie Recklinghausen. Themen waren Ausgestaltung

der Beteiligungsverfahren, Beteiligungstatbestände, Verfahren der Beschlussfassung, Informationsausstattung und Freistellung. Ohne Vorgaben wurden daneben die Probleme des derzeitigen § 20 LRiG erörtert.

Die Abteilung Z im JM ist nun aufgerufen, einen ersten Entwurf zu erstellen, der wiederum in den Gremien erörtert werden wird.

Wenn wir auch nicht alles aus unserer Sicht Erforderliche werden durchsetzen können, so haben wir doch von Anfang an die Möglichkeit der Mitwirkung an der Gestaltung des neuen LRiStaG. Wir rechnen mit dem kompletten Gesetzentwurf noch im Jahre 2014.

Zum Thema LRiStaG hat in seiner jüngsten Zusammenkunft auch der Gesamtvorstand des DRB-NRW am 18. 3. 2014 in Kamen-Kaiserau beraten. Ergebnis war u. a. ein Beschluss zur Gestaltung einer Einigungsstelle/Richterwahlausschuss.

Wir werden weiter dicht am Ball bleiben.

Kölner Haus des Jugendrechts

The House of the Rising Sun?

„Wie oft ich den Typen getreten hab? Weiß ich nicht! Is doch ewig her. Der hat mich angemacht, dat schwör ich Sie.“

Solche Antworten bekommen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter oft zu hören und das ist auch kein Wunder. Alle sind sich einig: Strafrechtliche Ermittlungsverfahren sollen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.

Die Realität in vielen Gerichtsbezirken in NRW sieht angesichts der bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht angespannten Personalsituation anders aus.

Die Stadt Köln ist personell nicht besser dran. Nach dem Motto: „Wenn mer scho kaum Leute han, setze mer se wenigstens zusammen“, beschloss der Rat der Stadt 2007, Jugendkriminalkommissariat, Jugenddezernat der StA und Jugendgerichtshilfe unter einem Dach zusammenzuführen – im **Haus des Jugendrechts**. 39 speziell mit der Jugendkriminalität in Köln befasste Mitarbeiter dieser drei Institutionen arbeiten seitdem in enger Verzahnung und erzielen so einen deutlichen Effektivitätsgewinn. Die Verfahren können erheblich

besser gefördert und schneller zum Abschluss gebracht werden.

Anders als bei ähnlichen Einrichtungen in anderen Städten, werden hier aber nicht sämtliche Bagatelldelikte (kleine Diebstähle, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung), die Jugendliche in Köln begehen, bearbeitet. Das Haus des Jugendrechts hat ausschließlich die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Tatverdächtigen im Fokus, deren Delinquenzbelastung unverhältnismäßig hoch ist und aus der heraus sich häufig kriminelle Karrieren entwickeln. Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität solcher Intensivtäter wird eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen erreicht. Es sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden nach internen Fallkonferenzen und der Absprache von Handlungsmöglichkeiten in ein spezielles Programm aufgenommen, gewissermaßen einer „Intensivbehandlung“ unterzogen. Den 119 Teilnehmern am Programm (2012) werden – abgesehen von der zu erwartenden strafrechtlichen Sanktion – Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten. Soweit vorhanden, werden die Erziehungsberechtigten

einbezogen. Denn oft ist das Abgleiten in eine kriminelle Karriere in Defiziten im häuslichen Umfeld begründet.

Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Insbesondere die stetige Verminderung der Rückfallquote, aber auch die schnellere Entlassung aus dem Programm (Verweildauer 2008: 29 Monate, 2012: 18 Monate), die wiederum Kapazitäten für den nicht ausbleibenden „Nachwuchs“ schafft, sprechen für den Erfolg der Einrichtung. Deren Mitarbeiter ruhen sich aber nicht auf den Lorbeeren aus. In Qualitätszirkeln sind Verbesserung der Kommunikation, effektivere Organisation (z. B. Vermeiden von langwierigen Zuständigkeitsprüfungen und von Doppelarbeit, Schaffung erhöhter Kapazitäten für „Sofortlagen“), gemeinsame Fortbildung und vieles mehr beständige Themen.

Und wie sehen das die Jugendlichen? Offenbar sind sie so platt, wie schnell sie am Schlafittchen gepackt werden, dass bisher noch keiner den „Mut“ aufbrachte, das Haus des Jugendrechts zu „verschönern“ oder zu demolieren. Auch in der Nachbarschaft benehmen sich die jungen Leute anständig. Anders als befürchtet, ist um den Salierring 42 herum kein krimineller Hotspot entstanden – wenn das kein Erfolg ist!



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>

Die Geschichte vom Opferfond

Kein Geld – dennoch Schadensersatz?

Das ist doch fast immer das Gleiche: Der Straftäter schlägt zu, das Opfer erleidet körperliche und/oder seelische Schäden sowie in der Regel auch einen Schaden finanzieller Art und – der Täter ist völlig leistungsunfähig. Im Bereich des Jugendstrafrechts erlebt der Jugendrichter diesen Sachverhalt insbesondere, denn welcher Täter im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, mitunter auch bis zum Alter von 21 Jahren, ist in der Lage, einen von ihm angerichteten Schaden finanziell auszugleichen. Die Täter sind noch Schüler oder am Beginn ihrer Ausbildung und verfügen über keine nennenswerten oder haben gar keine Einkünfte. Die Opfer bleiben neben dem einschneidenden Erlebnis, Opfer zu sein, auf den ihnen zugefügten Schäden sitzen.

Dieser Zustand war zu beenden

Die Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer sowie die Jugendämter des südlichen Teils des LG-Bezirks Kleve (entspricht ungefähr dem linksrheinischen Teil des Kreises Wesel) setzen sich seit Jahren zu einem „Runden Tisch“ zusammen, um die gemeinsamen – leider immer wieder auftretenden – Probleme in der Jugendgerichtsbarkeit zu beraten und nach Lösungen zu suchen. Dabei entstand die Idee eines „Opferfond“. Insbesondere die an der Runde beteiligten Sozialarbeiter trieben die Idee voran. So kam es schließlich zur Einrichtung von drei Opferfonds, und

zwar bei zwei Jugendämtern und bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Spenden wurden eingeworben, Geldauflagen durch Gerichte und Staatsanwaltschaft wurden auf die Konten der Opferfonds geleitet. Innerhalb relativ kurzer Zeit kamen so nicht unerhebliche Summen zusammen.

So läuft es jetzt

Der mittellose Täter wird vom Jugendrichter verurteilt. Neben den „normalen“ jugendrichterlichen Sanktionen ordnet der Jugendrichter an, dass der Verurteilte daneben eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden leistet, die ideell zugunsten des Opferfonds erbracht werden. Der Opferfond wiederum zahlt aus seinem Topf pro auf diese Art erbrachter Arbeitsstunde einen Geldbetrag an das Opfer, den der Jugendrichter im Urteilsausspruch benannt hat. Der oben erwähnte „Runde Tisch“ berät, in welcher Größenordnung die Umrechnung Arbeitsstunde in Euro erfolgen sollte, zurzeit lautet die Empfehlung: 6,00 € pro Stunde.

Ein Urteilsspruch könnte danach so lauten:

„Der Angeklagte ist des Diebstahls schuldig, § 242 StGB. Er hat nachweisung des Jugendamts 100 Stunden Arbeit zu leisten; davon sind 50 Arbeitsstunden zugunsten des Opferfonds des ABC (Träger der Jugendhilfe) zu leisten, der im

Gegenzug einen Geldbetrag in Höhe von 300,00 € an den Geschädigten Mustermann zum Zwecke der Wiedergutmachung zahlt. Kosten- und Auslagenscheidung.“

Auf diese Art und Weise können auch im Bereich des Jugendstrafrechts, wo Täter immer wieder mittellos sind, Opfer von Diebstahl, Raub und Körperverletzung, aber auch von Sachbeschädigung (z. B. Schmierereien an Hauswänden) auf einfachem Weg wenigstens einigermaßen finanziell entschädigt werden. Jugendliche Opfer sind in der Regel nicht gegen solche Schäden versichert, so können die Opfer sich aber ein neues Fahrrad oder Ähnliches beschaffen. In geeigneten Fällen können über den Weg des Opferfonds auch Schmerzensgelder für erlittene immaterielle Schäden gezahlt werden, wobei die Höhe der finanziellen Entschädigung aufgrund der begrenzten Einkünfte (s. o.) in der Regel relativ bescheiden ist.

Die Zahlungen aus dem Opferfond erreichen die Opfer nach Rechtskraft des Urteils auch unverzüglich. So brauchen die Opfer nicht erst die manchmal leider zögerliche Ableistung der Arbeitsstunden abzuwarten, was etliche, wohl auch belästigende Nachfragen des Gerichts bei den Opfern überflüssig macht.

Die Richter, Staatsanwälte und Jugendgerichtshelfer haben ausgesprochen gute Erfahrungen mit dem Opferfond gemacht.

Justizminister beendet Modellprojekt im Raphaelshaus Dormagen

JM Thomas Kutschaty hat das Modellprojekt „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ im Raphaelshaus Dormagen beendet, nachdem bekannt wurde, dass ein Mitarbeiter der Einrichtung möglicherweise erhebliche Pflichtverletzungen begangen hat.

Es besteht der Verdacht, dass der Diplom-Sozialpädagoge drei jugendlichen bzw. jungen erwachsenen Strafgefangenen an einem Weihnachtstag 2013 ermöglicht haben soll, ein Bordell in Düsseldorf zu besuchen.

Außerdem soll er sich in der Silvesternacht mit den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen nach Köln begeben haben, von wo die Teilnehmer mit dem Sozialpädagogen verspätet und stark alkoholisiert zurückkehrten. Das Geld für diese Fahrten sollen die Teilnehmer des Projekts von den Eltern eines Teilnehmers erhalten haben.

Nachdem diese Verdachtsfälle bekannt wurden, hat der Mitarbeiter der Einrichtung sofort fristlos gekündigt. Das Raphaelshaus, ein kirchliches Jugendhilfezen-

trum, wird gegen den Mitarbeiter Strafanzeige erstatten.

Mit Schreiben vom 29. 1. 2014 informierte das Raphaelshaus die Fachabteilung des Justizministeriums, dass es gemeinsam mit dem Jugendamt und den Trägern der Einrichtung Gesprächsbedarf wegen des Fehlverhaltens eines Mitarbeiters gebe. Im Rahmen dieser Besprechung wurden am 3. 2. 2014 erstmalig konkrete Details mitgeteilt. Daraufhin wurde entschieden, die fünf derzeitigen Teilnehmer des Modellprojekts zur Sachverhaltsauf-

klärung vorläufig in die JVA Wuppertal-Ronsdorf zu verlegen. Dies wurde den Betroffenen mitgeteilt und sie wurden aufgefordert, ihre persönlichen Gegenstände zu packen. Ein 16 Jahre alter Teilnehmer des Projekts nutzte diese Gelegenheit, um das Fenster seines Zimmers im Obergeschoss gewaltsam aufzubrechen und zu fliehen. Die vier weiteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen wurden am 4. 2. in der JVA Ronsdorf zu den Vorfällen befragt. Danach haben sich die Verdachtsmomente weiter verdichtet.

JM Thomas Kutschaty ist am Morgen des 5. 2. über das Ergebnis der Befragung der Teilnehmer des Modellprojekts in

Kenntnis gesetzt worden. Er hat sofort entschieden, das Modellprojekt zu stoppen.

Zur Historie: Bereits Mitte Dezember 2009 wurde im Jugendstrafvollzugsgesetz NRW die gesetzliche Grundlage für einen sogenannten Jugendstrafvollzug in freien Formen als eigenständige dritte Vollzugsform geschaffen. Die Einführung des Modellprojekts Jugendstrafvollzug in freien Formen wurde unterstützt durch die Empfehlung des Berichts der Enquêtekommission von Anfang 2010 an die damalige Landesregierung. Hintergrund waren die positiven Erfahrungen, die Baden-Württemberg und Brandenburg

mit vergleichbaren Modellen gemacht haben. Nach öffentlichem Ausschreibungsverfahren wurde das Raphaelshaus in Dormagen für das Modellprojekt ausgewählt. Das Projekt startete mit einer Kapazität von sieben Plätzen im Sommer 2012. Kurz nach dem Start des Projekts ist es in die Schlagzeilen geraten, weil drei Häftlinge von dort geflohen waren. Alle Landtagsfraktionen hatten sich damals darauf verständigt, das Modellprojekt fortzuführen. JM Kutschaty hat die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen im Landtag heute über seine Entscheidung persönlich informiert.

(entnommen aus dem Internet vom 5. 2. 2014)

Kevin will nicht!

Bewährungshelfer im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und richterlicher Entscheidung bei mangelnder Kontakthaltung im Jugendstrafrecht.

Kevin wurde zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Er soll Sozialstunden ableisten und ihm wird ein Bewährungshelfer beigeordnet.

Kevin ist jedoch nicht bereit, den Bewährungsaufgaben nachzukommen. Im Bericht des Bewährungshelfers wird mitgeteilt, dass die Sozialstunden nicht abgeleistet werden und unregelmäßiger Kontakt zur Bewährungshilfe besteht.

Es folgt ein Anhörungstermin, in dem die Situation erörtert wird. Kevin will nun doch die Sozialstunden machen, um dem Arrest zu entgehen.

Die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer lehnt er jedoch weiterhin ab, und das, obwohl die Kontakthaltung zur Bewährungshilfe ebenso Auflage des richterlichen Beschlusses war.

Nun kommt der springende Punkt: anstatt weitere Sanktionen anzuordnen oder zumindest auf die Erfüllung der bisherigen Auflagen zu beharren, hebt der jetzt zuständige Richter die Unterstellung unter die Aufsicht des Bewährungshelfers auf.

Auch wenn in der Praxis oft komplexere Sachverhalte zu der Aufhebung der Unterstellung führen, wird dem Verurteilten durch diese Entscheidung leicht sugge-

riert, dass er nicht muss, wenn er nicht will. Kevins Haltung wird belohnt. Er muss nicht mehr beim Bewährungshelfer erscheinen.

In dieser Situation fühlt sich der Bewährungshelfer schlichtweg vor den Kopf gestoßen. Er hat die letzten Wochen versucht, den Probanden zur Zusammenarbeit zu motivieren und ihm gemäß der gesetzlichen Grundlage (vgl. § 24 Abs. 3 JGG) und der Qualitätsstandards für den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz regelmäßig Gesprächsangebote gemacht.

Erfahrungen zeigen zudem, dass es eine andere Wirkung auf einen Verurteilten hat, wenn er von einem Richter ermahnt wird.

Diese Art der richterlichen Entscheidung hebt den eigentlichen Gedanken des Gesetzgebers (die erzieherische Einwirkung; vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 JGG) förmlich aus und ist zudem aus sozialarbeiterischer Sicht kontraproduktiv.

Es wäre konstruktiver, wenn andere Mittel genutzt werden und zum Beispiel das Kontaktverhalten durch einen richterlichen Beschluss konkretisiert wird. Ein Wechsel des Bewährungshelfers stellt in bestimmten Fällen eine weitere Möglichkeit dar.

Die Verhängung von Beugearrest bei Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund unzureichender Kontakthaltung ist möglich (§ 11 Abs. 3 JGG, § 16 a JGG) und sollte nicht nur wegen nicht geleisteter Sozialstunden zur Anwendung kommen.

Ein Widerruf der Strafaussetzung aus vorgenannten Gründen kann erfolgen, wenn die Erwartung besteht, dass der Betroffene wegen des mangelnden Kontaktes wieder straffällig werden könnte.

An den Amtsgerichten wird ein Widerruf wegen mangelnder Kontakthaltung durchaus in Erwägung gezogen, leider jedoch, wegen der Befürchtung, dass die Entscheidung im Falle der Beschwerde vom Landgericht zurückgewiesen wird, wenig umgesetzt.

Es stehen durchaus andere Möglichkeiten zur Verfügung, um auf den Verurteilten einzuwirken. Letztendlich sollte davon ausgegangen werden, dass sich der Richter bei der Verurteilung etwas dabei gedacht hat, einen Bewährungshelfer beizuordnen.

Dieser Beitrag stammt von erfahrenen Bewährungshelfern, die ihre Namen nicht genannt wissen wollen.

rista freut sich über Beiträge von jenseits des Tellerrandes.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumeriel
Tel. (0 44 26) 9 48 80
Fax (0 44 26) 9 4 88 99

Ein Blick ins Familienrecht

Leserumfrage: Einheit der Rechtsordnung bei Geldstrafen und Auflagen?

Staatsanwälte und Strafrichter haben es schwer bei der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Delinquenten.

Nicht nur die Ermittlung der Straftat, die Durchführung der Verhandlung ist mühsam und bedarf neben juristischen Fachkenntnissen eines sozialen Fingerspitzengefühls. Häufig wird versucht, auf jede Einwendung eines Straftäters einzugehen, er habe kein Geld. Die Frage einer Einstellung gegen Auflagen macht unter Berücksichtigung der Belange eines Täters genau so viel Mühe wie die Bemessung einer angemessenen Geldstrafe oder Geldbuße. Oft werden auch Bedingungen für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung gebildet, die mit finanziellen Leistungen zu tun haben.

Wenn der Delinquent diese Auflagen nicht erfüllt, macht es nochmals Mühe, dieses Fehlverhalten zu würdigen. Rechtfertigt die Nichtzahlung einer Wiedergutmachung den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung? Ist bei Nichtzahlung einer Geldstrafe unmittelbar Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen?

Viele Arbeitsstunden innerhalb der Strafjustiz werden aus diesen und anderen Gründen mit Erwägungen über die angemessene Rechtsfolge bei Nichterbringung finanzieller Leistungen aufgewendet.

Familienrichter-innen sind hier gelegentlich erstaunt, wenn aus der Strafjustiz berichtet wird. Geht es um den Unterhalt von Minderjährigen, wird nach § 1603 BGB demjenigen, der meint,

nicht leistungsfähig zu sein, die volle Beweislast für die mangelnde Fähigkeit zur Leistung von Mindestunterhalt auferlegt. Eine Verpflichtung zur Leistung von Kindesunterhalt in voller Höhe trifft nach § 1603 II BGB denjenigen, der nicht zur vollen Überzeugung nachweisen kann, dass er auch bei maximaler Anstrengung nicht in der Lage wäre, wenigstens den Mindestunterhalt zu leisten. Vorzutragen und zu belegen ist ein Bemühen im Umfang einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit (in der Regel 42 Wochenstunden) um eine Tätigkeit, die ausreicht, den Bedarf der Kinder zu decken. Dazu gehört neben regelmäßigen Initiativbewerbungen, auch über den örtlichen Kreis und über das angestammte Berufsbild hinaus, auch die Aufnahme einer Therapie, wenn krankheitsbedingt Arbeitsunfähigkeit besteht. Die Bewerbungen müssen ordentlich sein. Sie müssen von ihrer äußeren Form wie vom Inhalt so ansprechend sein, dass derjenige, der zur Leistung von Kindesunterhalt verpflichtet ist, vom möglichen Arbeitgeber gerne eingestellt wird.

Reicht ein normales Bemühen nicht, kann sogar verlangt werden, dass über die Regelarbeitszeit hinaus eine Nebentätigkeit aufgenommen wird.

Die Verwertung des Vermögens ist ohnehin Ehrensache.

Selbst die Einleitung einer Privatinsolvenz verlangt das Familienrecht von demjenigen, der sonst nicht in der Lage wäre,

den Mindestunterhalt seiner Abkömmlinge sicherzustellen. Andernfalls würde der Unterhaltsschuldner dadurch Vermögen bilden, das er ggf. zur Abtragung seiner Schulden einsetzen kann, und dies durch Leistungen der Allgemeinheit finanzieren, die den Unterhalt der Kinder im Wege sozialer Transferleistungen sicherstellte.

Dies alles ist demjenigen zumutbar, der eine höchstpersönliche Verpflichtung hat, Geld zu haben.

Und? Ist dies auf das Strafrecht übertragbar? Muss jeder Einwendung nachgegangen werden, oder verliert derjenige, dem seine Freiheit nicht genug wert ist, um sich dafür eine Arbeit zu suchen oder wenigstens sich eine freie Arbeit zuweisen zu lassen, zwangsläufig seine Freiheit? Muss bei der Verhängung einer Geldstrafe immer auf die aktuelle Erwerbslosigkeit eingegangen werden oder kann eine erhebliche Anstrengung erwartet werden, sich um Arbeit zu bemühen?

Was denken Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser? Gibt es auch eine Möglichkeit, dem Delinquenten eines Strafverfahrens eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit aufzuerlegen?

rista veröffentlicht Meinungen, Vorschläge und Erfahrungen, auf Wunsch auch ohne Namensnennung.

Justiz im Dialog

Richterbund startet Veranstaltungsreihe

Spektakuläre Prozesse gegen prominente Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Arbeit der Justiz in diesem Jahr mehrfach in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Anhand rechtspolitisch aktueller Themen möchte der DRB mit der Öffentlichkeit darüber diskutieren, wie gut die Justiz aufgestellt ist. Welchen Herausforderungen und Anfor-

derungen hat sie sich zu stellen, um zukunfts- und leistungsfähig zu bleiben? Der Startschuss zu der Veranstaltungsreihe ist der Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar. Die erste **Diskussionsveranstaltung** findet am Mi., den 21. 5. 2014, 18.00 Uhr, im LG Düsseldorf, Werdener Straße, zum Thema **„Sterbehilfe: Brauchen wir mehr Rechtssicherheit am Le-**

bensende?“ statt. Das Podium ist mit Prof. Dr. Frank Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer, dem ehemaligen MDR-Intendanten Udo Reiter, dem RA Wolfgang Putz und dem Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Dr. h. c. Nikolaus Schneider, (angefragt) prominent besetzt. Durch den Abend führt als Moderator Michael

Brocker, WDR. RAG Lars Mückner, Duisburg, führt in die aktuelle Rechtslage ein. Die Conclusio spricht DAG Jens Gnisa, Bielefeld. Anmeldung ist erforderlich unter info@drb-nrw.de oder 0 23 81/2 98 14.

Die folgenden weiteren Veranstaltungen finden statt:

- „Generalist ./ Spezialist: Anforderungen an eine leistungsfähige Justiz“, am 12. 6. 2014, 17.00 Uhr, Hannover, Altes Rathaus, Anmeldung: nrb.geschaeftsstelle@justiz.niedersachsen.de;
- „Öffentlichkeit im Gericht: Kontrolle, Information oder Entertainment?“, am 2. 7. 2014, 18.00 Uhr in München, Künstlerhaus am Lenbachplatz, Anmeldung: info.bayrv@gmx.de;
- „Standortvorteil Justiz: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, am 25. 9. 2014, 18.00 Uhr in Hamburg, Bucerius Law School, Anmeldung: geschaeftsstelle@richter.verein.de;
- „Paralleljustiz: Randerscheinungen oder Gefahr für den Rechtsstaat?“, am 4. 11. 2014, 19.30 Uhr in Berlin, Mendelssohn-Remise am Gendarmenmarkt, Anmeldung: info@drb.de.

Alle Kolleg-inn-en sind herzlich eingeladen, die Veranstaltungen zu besuchen. Nähere Informationen finden Sie unter www.drb.de.

Auch Lob kann übergriffig sein

Hoeneß-Prozess – kein Kommentar

Es ist der Tag eins. Nach der Urteilsverkündung im Strafverfahren gegen Ulrich Hoeneß vor dem LG München II zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten wegen Steuerhinterziehung rauscht es im Blätterwald. Funk und Fernsehen bringen die Kommentare von Fachleuten, und viele Politiker können nicht an einem Mikrofon vorbeigehen, ohne ihre persönliche Sicht der Dinge kundzutun.

Angenehm ist, dass diesmal das berühmte Nörgeln, Beserwissen und Kommentieren ausbleibt. Das Wahlvolk und seine Vertreter scheinen einhellig der Ansicht zu sein, dass es eine angemessene Entscheidung sei, zumal es ja nicht einen selbst betrifft. Weise sei das Gericht gewesen, es habe dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Gleichheit entsprochen, der Richter sei ein harter Hund, aber nie unfreundlich, bei einer Hinterziehung in Höhe von mehr als 27 Mio. € sei auch nur eine Freiheitsstrafe in Betracht gekommen, das sei auch regelrecht moderat, sonst entstände auch der Eindruck, die Großen lasse man laufen, wirklich, eine prima Justiz ...

Es gerät angesichts der Boulevardisierung des Tagesgeschehens zunehmend in Vergessenheit, dass Recht das einzige Mittel zur normativen Verhaltenssteuerung in einer pluralistischen Gesellschaftsstruktur ist, welches unabhängig von der persönlichen Zustimmung durchsetzbar ist, gegebenenfalls auch mit Zwang.



mehr als
50 JAHRE
WESTFÄLISCHES
KINDERDORF E.V.

Ihre Bußgeldzuweisung gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



„Schön gemacht“ ist etwas, das jedem Menschen gefällt. Auch wir als Angehörige der Justiz freuen uns natürlich darüber, dass wir endlich einmal nicht „unvertretbare“ Entscheidungen in die Welt gesetzt haben, wie z. B. bei Ermittlungen gegen Politiker, Musikstars oder sonstige Prominente aus egal welcher Reihe des guten oder schlechten Geschmacks.

Die Kollegen in München haben gearbeitet und sie haben eine Entscheidung getroffen.

Jeder weitere Kommentar ist übergriffig, rühmt sich damit der Absonderer doch der höheren Position, von der aus ein BESSERER Blick möglich sei, als dies

Staatsanwaltschaft oder Gericht zu Gebote stand. Das ist dreist.

Dreist sind hier Politiker, Medienbeschäftigte, Fußballer und die von den Medien Interviewten (Jennifer, Kevin, Paul; Herr Meyer, Herr Murat und Frau Müller ...).

Und darum gilt dieser Kommentar nur den Kommentierenden:

Jura ist nicht ganz einfach. Und es hängt nicht von der persönlichen Zustimmung oder dem „gesunden Rechtsempfinden“ ab, selbst dann nicht, wenn die Justiz sich landläufigen Wünschen nach Wiedereinführung der Todesstrafe, der Enteignung oder der Kastration widersetzt.

Wenn man keine Ahnung hat – einfach mal still sein.

Und bitte auch nicht loben.

Zum Spannungsfeld zwischen den gesellschaftlichen Aufgaben der Justiz und denen der Presse hat sich auch Christian Friehoff, Geschäftsführer unseres Verbandes, geäußert; unbedingt lesenswert unter:

http://www.deutschlandfunk.de/prozessberichterstattung-die-justiz-und-die-journalisten.761.de.html?dram:article_id=280187

Einladung zum Redaktionsschnupperkurs

Heute testen – morgen Redakteur werden!

Dass unsere Landeszeitschrift **rista** Unterstützung braucht und neue Redaktionsmitglieder sucht, ist dem treuen Leser nicht neu. Und dass wir versuchen sollten, ein bisschen moderner und ausgefallener, noch mutiger und aktueller und vielleicht auch ein bisschen lustiger zu werden, wird er begrüßen. Weil die Zahl der Bewerber bisher etwas karg ausgefallen ist, haben wir uns gedacht, wir müssen Euch auch etwas bieten. Und Euch selbst erfahren lassen, wie viel Spaß die Sache macht!

Ein Angebot, das man nicht ausschlagen kann!

Also hat unser Chefredakteur Wolfgang Fey da mal einen Schnupperkurs klargemacht. Und was für einen!

Das wird Euch geboten:

Thema: Journalist und Jurist: Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Referentin: Sylvia Münstermann, freie Journalistin

Ziel: Gestaltungsformen und Nachrichtenfaktoren kennenlernen

Highlight: Besichtigung eines Verlages mit anschließendem Imbiss

Zeit: Freitag, 24. 10. 2014, 15.00 – ca. 18.00 Uhr

Ort: Verlagshaus der Wilke Mediengruppe, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm

Die Veranstaltung soll Lust machen auf die Arbeit als Redakteur und die Angst vor dem freien Texten und vor dem Arbeitsaufwand nehmen. Ihr trefft einige unserer Redakteure und könnt sie mit Fragen löchern.

Wir freuen uns auf Euch! Anmeldungen ab sofort unter rista@drj-nrw.de

Bist Du rista?

Du wolltest schon immer mal über den Schreibtisch gucken, dem JM die Meinung sagen, der Verwaltung gegen den Strich gehen, Du regst Dich auf über Judica/TSJ bzw. Acusta/Mesta und das lahme Internet, Du wüsstest gerne, was der Richterbund eigentlich so treibt und Du findest **rista** ein bisschen zu dröge? Dann suchen wir genau Dich!

Keine Zeit – aber ´ne Meinung? Sag sie uns unter: rista@drj-nrw.de

Wenn Du Verbesserungsvorschläge hast – Dir fehlt etwas im Heft, Du würdest etwas anders gestalten, Du hast eine Anregung für ein heißes Thema – dann mail uns einfach.

Reichen Sie die **rista**-Hefte weiter an die Referendare

Aus den Bezirken

Jahreshauptversammlung im Zeichen der Nullrunden

Das verfassungswidrige rot-grüne Nullrunden-Diktat stand im Mittelpunkt des Jahresberichts des Vorsitzenden der **BG Duisburg**, StA Jochen Hartmann. Er erinnerte daran, dass die BG Duisburg bereits wenige Tage nach diesem „Anschlag auf die Fürsorgepflicht“ im März 2013 eine Demonstration vor dem Wahlkreisbüro der Ministerpräsidentin in Mülheim organisiert hatte. „Ein großer Dank gilt allen Teilnehmern aus den umliegenden Bezirksgruppen, die die kurzfristig anberaumte Duisburger Aktion so großartig unterstützt haben.“ Von Mülheim ging es über viele kleine „Nadelstich-Aktionen“ nach Düsseldorf zur größten Demonstration von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland.

Hartmann erinnerte auch an die „Beinahe-Finalteilnahme“ der DRB-Justizdrachens beim Drachenbootrennen in Duisburg und an das seit einigen Jahren regelmäßig durchgeführte „Maibowlen“. Für 2014 seien neben beiden Veranstaltungen ein Besuch der Zeche Zollverein und eine Safari durch den Duisburger Zoo vorgesehen. Abgerundet werde die Planung durch eine Wein- und eine Whisky-Verkostung. Die Veranstaltung mit



Michael Foos, Jochen Hartmann, Reiner Lindemann

dem verhinderten Redaktionsleiter der NRZ Mülheim, Detlef Schönen, zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit der Justiz in der Mediengesellschaft“ wird im Herbst nachgeholt.

Als besonderen Gast begrüßte Hartmann unseren Landesvorsitzenden Reiner Lindemann, der seine „Abschiedstournee“ durch die Bezirksgruppen mit einem Kurzvortrag in Duisburg begann und dabei u. a. für die immer loyale und faire Zusammenarbeit im Landesvorstand – trotz gelegentlich unterschiedlicher Auffassungen, insbesondere zur Frage des Verhaltens gegenüber der Politik – dankte.

Einstimmig wurden der bisherige Vorsitzende Jochen Hartmann, sein Stellvertreter Christian Happe, der Schriftführer Jens Hartung und die Beisitzer Udo Nottebohm sowie Stefan Ulrich wiedergewählt. Neu im Vorstand vertreten ist die VRinLG Antje Reim sowie die Teamchefin der Justizdrachens, RinAG Antje Hahn. Die beiden Assessorenvertreter StA/RiPr. Simon Faisst und R Mathias Breidenstein wurden im Amt bestätigt. Ein besonderer Dank galt dem langjährigen Kassenwart VRLG Michael Foos, der nicht wieder kandidierte. „Schäuble und Walter-Borjans könnten sich an Michael ein Beispiel nehmen – so verwaltet man einen Haushalt!“, rief Hartmann unter dem Beifall der Anwesenden aus.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2014

zum 60. Geburtstag

- 5. 5. Ulrike Wittor
- 17. 5. Karl-Ulrich Steuber
- 5. 6. Doris Mertel
- 21. 6. Philipp Augstein

zum 65. Geburtstag

- 4. 5. Norbert Weber
- 5. 5. Joachim Baumanns
- 7. 5. Marie-Josée Lagemann
- 20. 5. Franz-Ralf Opterbeck
- 2. 6. Ingeborg Hommer
- 9. 6. Petra Zimmermann
- 13. 6. Werner Reinken
- 16. 6. Jeanette Keil-Weber

zum 70. Geburtstag

- 12. 5. Hans-Wolfgang von Conta
- 16. 5. Brigitte Brütting
- 17. 6. Anselm Puetz

zum 75. Geburtstag

- 2. 6. Dr. Elmar Schnitzler
- 4. 6. Dietrich Kluge
- 12. 6. Erwin Schäfer
- 24. 6. Dr. Werner Schade
- 28. 6. Heinz-Jürgen Hötte

und ganz besonders

- 1. 5. Wolfgang Boll (88 J.)
- 2. 5. Franz Lingk (78 J.)
- 3. 5. Wolf-Rüdiger Tödtmann (78 J.)
- 4. 5. Johann Engelbert Oehler (81 J.)
- 5. 5. Hermann Gottschalk (81 J.)
- 6. 5. Karl-Josef Neuß (88 J.)
- 7. 5. Klaus Metten (79 J.)
- 7. 5. Johanna Dichgans (78 J.)
- 8. 5. Dr. Rudi Gehrling (82 J.)
- 8. 5. Dieter Eckhardt (80 J.)
- 9. 5. Dr. Gisela Rappers (85 J.)
- 9. 5. Dr. Hans-Joachim Krueger (77 J.)
- 11. 5. Helmut Beier (79 J.)
- 12. 5. Dieter Blohm (79 J.)
- 12. 5. Ernst Klein (79 J.)
- 13. 5. Peter Ehrhardt (77 J.)
- 14. 5. Guenter Kuckuk (79 J.)
- 15. 5. Alfred Holtzhausen (84 J.)
- 15. 5. Dr. Jürgen Frank (80 J.)
- 15. 5. Gerhard Niemer (77 J.)
- 15. 5. Edgar Schlüter (76 J.)
- 15. 5. Josef Lohn (76 J.)
- 16. 5. Horst-Werner Schroeder (80 J.)
- 17. 5. Walter Courth (80 J.)
- 17. 5. Dr. Hans Schubach (80 J.)
- 18. 5. Dr. Reinhard Becker (82 J.)
- 19. 5. Gerhard Heitmeyer (76 J.)
- 19. 5. Dietrich Franz (76 J.)
- 24. 5. Peter Killing (78 J.)
- 26. 5. Ernst Kogel (78 J.)
- 30. 5. Heinrich Neurath (77 J.)
- 31. 5. Dietrich Andreas (85 J.)
- 1. 6. Irene Becker (78 J.)
- 1. 6. Klaus Droppelmann (77 J.)
- 7. 6. Dr. Otto Moning (82 J.)
- 7. 6. Norbert Frotz (78 J.)
- 8. 6. Siegfried von Borzeskowski (80 J.)
- 9. 6. Nicolaus Wohlhage (80 J.)
- 11. 6. Sybille Gerhardt (76 J.)
- 12. 6. Horst Althoff (81 J.)
- 12. 6. Dr. Hinrich-Werner Voßkamp (76 J.)
- 18. 6. Alfred Schmidt (88 J.)
- 18. 6. Dr. Hans Helmut Günter (80 J.)
- 19. 6. Helmut Isenbeck (85 J.)
- 19. 6. Johannes Pfeiffer (81 J.)
- 20. 6. Bernd Josef Kersjes (78 J.)
- 27. 6. Eberhard Birkelbach (82 J.)
- 27. 6. Dieter Kallus (78 J.)
- 28. 6. Barbara Brandes (79 J.)
- 28. 6. Christel Meyer-Wentrup (76 J.)
- 29. 6. Dr. Karl-Heinz Wäscher (85 J.)
- 29. 6. Rolf Eckert (77 J.)
- 30. 6. Werner Biedermann (83 J.)

Gut zu wissen!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € * 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € * 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

